

Zoologischen Station in Roscoff gegen Einräumung eines von der Akademie zu vergebenden Arbeitsplatzes für die Dauer eines Jahres eine zweite Rate von 1500 Frs.; dem Chemiker Professor Dr. Emil Abderhalden in Berlin zu Versuchen über Ernährung mit vollständig abgebautem Eiweiß 1000 M.; dem Professor Dr. Adolf Borgert in Bonn zu weiteren Untersuchungen über Radiolarien 1200 M.; dem Privatdozenten Dr. Otto S. Erdmannsdörffer in Berlin zu Untersuchungen über Kontaktmetamorphismus in französischen Gebirgen 1000 M.; dem Dr. Victor Franz in Frankfurt a. M. zum Besuch einer biologischen Station am Mittelmeer behufs Fortsetzung seiner Untersuchungen über Fischwanderungen 1000 M.; dem Professor Dr. Karl Hauffmann in Aachen zur Untersuchung des Aachener magnetischen Störungsgebietes 600 M.; dem Professor Dr. Arrien Johnson in Kiel zur Untersuchung des auf den Inseln S. Pietro und S. Antioco gesammelten mineralogischen Materials 1000 M.; dem Dr. Otto Kalischer in Berlin zur Fortführung seiner Untersuchungen über die Hörsphären des Großhirns usw. 600 M.; dem Dr. Ludwig Keilhad in Berlin zur Fortsetzung seiner zoologischen Seeuntersuchungen in den Dauphinéalpen 600 M.; dem Privatdozenten Dr. Hans Kniep in Freiburg i. Br. zu Untersuchungen über den Einfluß der Schwerkraft auf die Orientierungsbewegungen von Pflanzenorganen 650 M.; dem Professor Dr. Paul Kudud auf Helgoland für eine Reise nach England und Irland zum Abschluß seiner Bearbeitung der Phaeosporeen 500 M.; dem Professor Dr. Otto Ruff in Danzig zur Fortsetzung seiner Untersuchungen über das Osmium 500 M.

Ferner bewilligte die Akademie durch ihre philosophisch-historische Klasse dem Direktor des preußischen Staatsarchivs, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Reinhold Koser, zur Fortführung der Herausgabe der »Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen« 6000 M., dem Geheimen Regierungsrat Professor Dr. v. Wilamowitz-Moellendorff zur Fortführung der Inscriptiones Graecae 5000 M. Zur Fortführung der Forschungen Geheimrat Burdachs über die neuhochdeutsche Schriftsprache wurden der Deutschen Kommission 4000 M. zugewendet. Für die Bearbeitung des Thesaurus linguae Latinae stiftete die Akademie über den etatsmäßigen Beitrag von 5000 M. hinaus noch einen solchen von 1000 M.; zur Bearbeitung der hieroglyphischen Inschriften der griechisch-römischen Epoche für das Wörterbuch der ägyptischen Sprache 1500 M.; für das Kartellunternehmen der Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge als vierte Rate 500 M.; für die Bwede des Corpus inscriptionum Etruscarum 500 M.

Abdruck von Inseraten als unlauterer Wettbewerb.

Das hanseatische Oberlandesgericht hat in einem Urteil vom 12. März 1910 in einem ohne Auftrag der Inserenten und unentgeltlich vorgenommenen Abdruck von Inseraten eines Blattes einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz erblickt. Dabei hat es u. a. folgendes ausgeführt: Es sei richtig, daß es im allgemeinen jeder Zeitung freistehe, Inserate, die in einer andern Zeitung erschienen seien, abzudrucken. Im vorliegenden Falle seien aber besondere Umstände vorhanden, die den geschehenen Abdruck der in der »Provinzialzeitung« erschienenen Inserate durch die »Nordwestdeutsche Zeitung« als ein nicht zu billigendes Verfahren erscheinen ließen. Sämtliche Inserate seien Veröffentlichungen von Bilanzen ländlicher wirtschaftlicher Vereinigungen aus den Kreisen Geestemünde und Lehe gewesen. Die Erfahrung lehre, daß, wenn es sich um Veröffentlichungen offiziellen oder zeremoniellen Charakters handle, allgemein die Neigung bestehe, für solche Veröffentlichungen diejenige Zeitung oder diejenigen Zeitungen zu bevorzugen, in denen dem Herkommen nach diejenigen Kreise, denen der Inserent sich zurechne, gleichartige Veröffentlichungen vorzunehmen pflegten. Im vorliegenden Falle habe es dem Herkommen entsprochen, daß man mit solchen Veröffentlichungen das klägerische Blatt beauftragte, was für dieses vorteilhaft war und im Konkurrenzkampfe mit dem beklagten Blatte gewissermaßen ein wertvolles Schutzmittel bildete. Dieses Urteil werde empfindlich bedroht und beeinträchtigt, wenn im Publikum die irrige Vorstellung hervorgerufen und genährt werde, jenes Herkommen habe sein Ende erreicht oder doch eine erhebliche Abschwächung erfahren. Nach der Überzeugung des Gerichts werde der ländliche Leser einer als Inserat gedruckten

Bilanzveröffentlichung einer ländlichen wirtschaftlichen Vereinigung nur ausnahmsweise auf den Gedanken kommen, es handle sich um eine aus eigener Initiative der Zeitung erfolgte Wiedergabe eines in einer anderen Zeitung erschienenen Inserats. Die große Mehrzahl der Leser werde jedenfalls unter dem Eindrucke stehen, daß es sich um ein direkt eingesandtes Inserat handle. Diese Konsequenz hätte das beklagte Blatt aber auch vorausgesehen und beabsichtigt. Hätte es ihm wirklich nur daran gelegen, seine auf dem Lande wohnenden Leser mit den finanziellen Ergebnissen der ländlichen wirtschaftlichen Vereinigungen bekannt zu machen, so hätte es dieses Ziel auf dem korrektesten Wege in der Weise erreichen können, daß es in seinem redaktionellen Teile über jene Ergebnisse berichtete. Der Leserkreis wäre dann über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen orientiert worden, ohne daß der Irrtum hervorgerufen wäre, daß die betreffenden Vereinigungen sich des beklagten Blattes zur Publikation bedient hätten. (Bosfische Zeitung.)

Ein deutscher Bauer als Kunstmäzen. — Aus Braunschweig wird der Tod von A. Basel in Beierstedt gemeldet. Auf seinem großen Bauernhofe, der ihm durch den Zuckerbau reiche Einkünfte brachte, hat der selbstlose Junggeselle durch Jahrzehnte eine rastlose Sammeltätigkeit entfaltet. Er hat so verständig gesammelt und so großmütig über alle seine Kunstschätze verfügt, wie wohl wenige Kunstfreunde vor ihm in Deutschland. Beim Sammeln hat er darauf gesehen, Stücke zu erwerben, die für die braunschweigischen Museen einen erwünschten Zuwachs bilden würden; und um dabei sicher zu gehen, hat er den Rat der Sammlungsvorstände eingeholt, so oft er konnte. Jetzt hat er seinen ganzen Kunstschatz den braunschweigischen Museen vermacht, und zwar ganz wie sich die einzelnen Abteilungen den öffentlichen Sammlungen einfügen. Seine treffliche Kupferstichsammlung mit zahlreichen ausgezeichneten Blättern von Rembrandt, Dürer, Schongauer usw. kommt an das herzogliche Museum. Alle prähistorischen, kulturhistorischen und ähnlichen Stücke — eine sehr reiche Sammlung — werden dem Vaterländischen Museum (in der schönen alten Agidienkirche) einverleibt; die ethnographischen und anderen Dinge gelangen an das Städtische Museum. Alles in allem sind die Sammlungen dieses im Herzogtum Braunschweig auch seiner Charaktereigenschaften wegen wie wenige geachteten Mannes mit einer halben Million Mark wohl eher unter- als überschätzt. Unter den Bauern, und nicht nur unter diesen, war dieser deutsche Kunstmäzen ein weißer Hahn. (Bosfische Ztg.)

Lagerei-Verufsgenossenschaft. (Vgl. Nr. 137 d. Bl.)

— In ihrer ordentlichen Versammlung vom 11. Juni 1910 hat die Genossenschaft mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß in dem dem Reichstag zugegangenen Entwurf einer Reichsversicherungsordnung die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamte Verkaufstätigkeit vorgesehen ist. Die Verufsgenossenschaft erklärt: »Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht entspricht einem dringenden Bedürfnis und den vielseitig geäußerten Wünschen aller beteiligten Kreise. Sie genügt indessen nicht zur völligen Beseitigung der bestehenden unbefriedigenden Verhältnisse bei der Lagerei-Verufsgenossenschaft. Denn in den meisten bei ihr versicherten Betrieben ist eine vollkommene Trennung zwischen den mit Bureau- und Kontorarbeiten einerseits und den mit Lagerungs- und Verkaufsarbeiten andererseits beschäftigten Personen nicht durchgeführt und auch nicht durchführbar. Bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung werden auch in Zukunft langwierige Streitigkeiten und mannigfache Unzuträglichkeiten sowie eine empfindsame Rechtsunsicherheit nicht zu vermeiden sein. Zur Schaffung eines klaren und zweifelsfreien Rechtszustandes muß daher gefordert werden, daß innerhalb des versicherten Betriebes die ganze Unfallgefahr von der Unfallversicherung ergriffen und daher auch die Kontor-, Kasse- und Reisetätigkeit unter die Versicherung gestellt wird. Im Interesse der Betriebsangestellten, für die die Wohltat der Unfallversicherung in vollem Umfange gefordert wird, wie im Interesse der Betriebsunternehmer, die von der Notwendigkeit befreit sein müssen, neben der öffentlich-rechtlichen Versicherung noch eine private Haftpflichtversicherung zu nehmen, liegt es, daß diese Zwiespältigkeit beseitigt wird. Die Lagerei-Verufsgenossenschaft richtet daher